

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang

08. Juli 2015

Nr. 29 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
106/2015 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Neubesetzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2015	2
107/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Windkraftanlage in Paderborn-Neuenbeken	3 - 4
108/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in Paderborn-Neuenbeken	5
109/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in Paderborn-Neuenbeken	6
110/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in Paderborn-Neuenbeken	7

106/2015

Stadt Bad Wünnenberg

33181 Bad Wünnenberg, 29.06.2015

Bekanntmachung

Gem. § 6 Abs. 1 KWahlO (Kommunalwahlordnung NW in der Fassung v. 31 August 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 GV. NRW. S. 730, SGV.NRW.1112) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 25.06.2015 die Neubesetzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 13.09.2015 beschlossen hat, da ein Mitglied des Wahlausschusses als Bürgermeisterkandidat antritt und aus dem Ausschuss ausscheidet (§ 2 Abs.7 KWahlG).

Für das bisherige Mitglied Herr Fölling wurde Herr Hammerschmidt in den Ausschuss berufen. Als Vertreter für Herrn Hammerschmidt wurde Herr Rother bestimmt.

Vorsitzender des Wahlausschusses ist gem. § 2 Abs. 3 KWahlG Bürgermeister Menne als Wahlleiter.

Folgende Mitglieder bilden die Beisitzer des Wahlausschuss der Stadt Bad Wünnenberg für die Bürgermeisterwahl 2015:

Beisitzer		persönlicher Vertreter	
Otte, Klemens	CDU	Dören, Reinhard	CDU
Klute, Heribert	CDU	Göddecke, Markus	CDU
Vorspohl, Ingeborg	CDU	Meier, Reinhard	CDU
Stachowiak, Peter	SPD	Stachowiak, Stefan	SPD
Stratmann, Klaus	SPD	Sadowsky, Ralf	SPD
Hammerschmidt, Walter	FDP	Rother, Hans-Jörg	FDP

Bad Wünnenberg, 29.06.2015

Der Bürgermeister

Menne



107/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
66.3/42613-14-600

Betr.: Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in Paderborn (Ortsteil Neuenbeken)

Die Buker Windkraft GmbH & Co. KG, Teichweg 6, 33100 Paderborn beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage in Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 13 Flurstück 80.

Die Windenergieanlage hat folgende technische Merkmale:

• E-115, Leistung 3.000 kW
• Nabhöhe 149,08 m
• Rotordurchmesser 115,71 m
• Gesamthöhe 206,94 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BlmSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 16.07.2015 bis einschließlich 17.08.2015 bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachbereich Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, und dem Technischen Rathaus der Stadt Paderborn, Stadtplanungsamt, Zimmer 109, Pontanusstr. 55, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 31.08.2015) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BlmSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

08. Juli 2015

Nr. 29 / S. 4

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 29.09.2015 ab 09.00 Uhr anberaumt.

Er wird gegebenenfalls im Kreishaus Paderborn, Raum C.00.15, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, der Antragsteller und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Kasemann

108/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az. 66.3/40463-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn

Herr Titus Göke, Driburger Str. 315, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 14, Flurstück 188 eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 112 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Kasmann)

109/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az. 66.3/40380-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn

Die Dune Energie GmbH & Co. KG i.G., Am Bukschlag 6, 33100 Paderborn, beantragt für den Stand-ort Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 14, Flurstück 132, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraft-anlage mit einer Nabenhöhe von 98,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Kasmann)

110/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az. 66.3/40407-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn

Herr Josef Vogt, Am Freistuhl 14, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 14, Flurstück 127, einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Kasmann)